

Flexible Landschaftsplanung (Soester Modell) und deren Umsetzung durch Bodenordnung

Die in vielen Landschaftsplänen erfolgte parzellenscharfe Festsetzung von Entwicklungsmaßnahmen hat die Realisierung solcher Pläne in den letzten Jahren erheblich erschwert. Durch eine gestalterische Mitwirkungsmöglichkeiten erlaubende Landschaftsplanung in Verbindung mit einem Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungsverfahren werden die Verwirklichungschancen wesentlich erhöht. Die in der Flurbereinigung Anröchte - Effeln gewonnenen Erfahrungen bestätigen dies.

Mit der Umsetzung der in Nordrhein-Westfalen von den Kreisen und den kreisfreien Städten aufzustellenden Landschaftsplänen kann ein wesentlicher Beitrag zum Aufbau von Biotopverbundsystemen geleistet werden. Dieser Beitrag ist aber abhängig von der Akzeptanz - und damit vom Inhalt und von den Umsetzungsmöglichkeiten - solcher Pläne. Negative Erfahrungen hierbei führten beim Kreis Soest zur Entwicklung einer flexiblen Landschaftsplanung (Soester Modell).

Hinsichtlich der Ausweisung von Naturschutzgebieten, Landschaftsschutzgebieten, Naturdenkmälern und geschützten Landschaftsbestandteilen durch den Landschaftsplan unterscheidet sich dieses Modell nicht von der herkömmlichen Art der Landschaftsplanung. Anders verhält es sich jedoch bei der Festsetzung von Entwicklungsmaßnahmen (§ 26 Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen). Während in der herkömmlichen Landschaftsplanung Entwicklungsmaßnahmen parzellenscharf festgesetzt werden und den Grundstückseigentümern und -pächtern, aber auch den für die Realisierung der Landschaftspläne zuständigen Kreisen und kreisfreien Städten bei der Umsetzung jegliche gestalterische Mitwirkungsmöglichkeit genommen wird, erfolgen nach dem Soester Modell pauschale Festsetzungen für bestimmte Landschaftsteilräume. Die genaue Lage der Entwicklungsmaßnahmen, wie Uferstrandstreifen, Hecken, Baumreihen, Feldgehölze u. a. wird dann mit den Eigentümern und Nutzungsberechtigten durch vertragliche Vereinbarungen geregelt.

Zum Soester Modell führten die schlechten Erfahrungen bei der Aufstellung und Umsetzung des Landschaftsplanes I des Kreises Soest einerseits und die guten gemeinsamen Erfahrungen des Kreises Soest und des Amtes für Agrarordnung Soest bei der Umsetzung von Gewässer- und Erosionsschutzprojekten auf freiwilliger Basis andererseits.

Gegen den Landschaftsplan I des Kreises Soest waren 500 Einwendungen vorgebracht worden, vor

allem von Landwirten, die sich gegen die parzellenscharfen Festsetzungen auf ihren Grundstücken und damit gegen den Eingriff in ihre Eigentumsrechte wehrten. Ebenso gering wie bei den Landwirten war daraufhin die Akzeptanz dieser Verfahrensweise bei der Mehrheit der Kreistagsmitglieder, die den Landschaftsplan beschließen sollten.

Als positives Gegenbeispiel hatte der Kreis Soest insbesondere das mit dem Amt für Agrarordnung gemeinsam durchgeführte Erosionsschutzprogramm im Raume Rüthen - Drewer vor Augen (siehe hierzu Beitrag "Beschleunigte Zusammenlegung Rüthen-Drewer"). Hier war es gelungen, innerhalb von fünf Jahren in einem Gesamttraum von 1000 ha auf ca. 50 ha Anlagen wie Hecken, Obstwiesen, Feldrainen und Aufforstungen nicht nur zu planen, sondern auch zu realisieren. Dies war nur möglich, weil sowohl der Ankauf und Tausch von Grundstücken sowie auch die Maßnahmen im Einvernehmen mit den Eigentümern vollzogen wurden.

Nicht nur im Landschaftsplan II, an dessen Beispiel das Soester Modell nachstehend dargestellt werden soll, sondern auch in weiteren Landschaftsplänen, insbesondere auch bei der Neubearbeitung des Landschaftsplanes I wendet der Kreis Soest das vorgenannte Modell inzwischen an. Diese Bearbeitungsweise wird von der Bezirksregierung Arnsberg als Höherer Landschaftsbehörde nicht nur toleriert, sondern auch unterstützt.

Das Gebiet des Landschaftsplanes II in Größe von 85 km² erstreckt sich auf Flächen der Gemeinde Anröchte und der Städte Erwitte und Rüthen im Osten des Kreises Soest und ist vorwiegend agrarisch geprägt. 87 % der Flächen werden landwirtschaftlich genutzt, davon 91 % als Ackerland. Weit überwiegend handelt es sich um grundwasserfreie Kalksteinverwitterungsböden aus schwerem Lehm mit den Bodentypen Braunerde und Pseudogley.

Mit Ausnahme weniger Einzelhöfe und einiger Betriebszweigaussiedlungen liegen die landwirtschaftlichen Betriebe in Haufendörfern und Weilern.

Neben der Ausweisung von Naturschutzgebieten, Naturdenkmälern und geschützten Landschaftsteilräumen enthält die Festsetzungskarte des Land-

schaftsplanes die Abgrenzung von insgesamt 47 im Durchschnitt ca. 100 ha großen Landschaftsteilräumen.

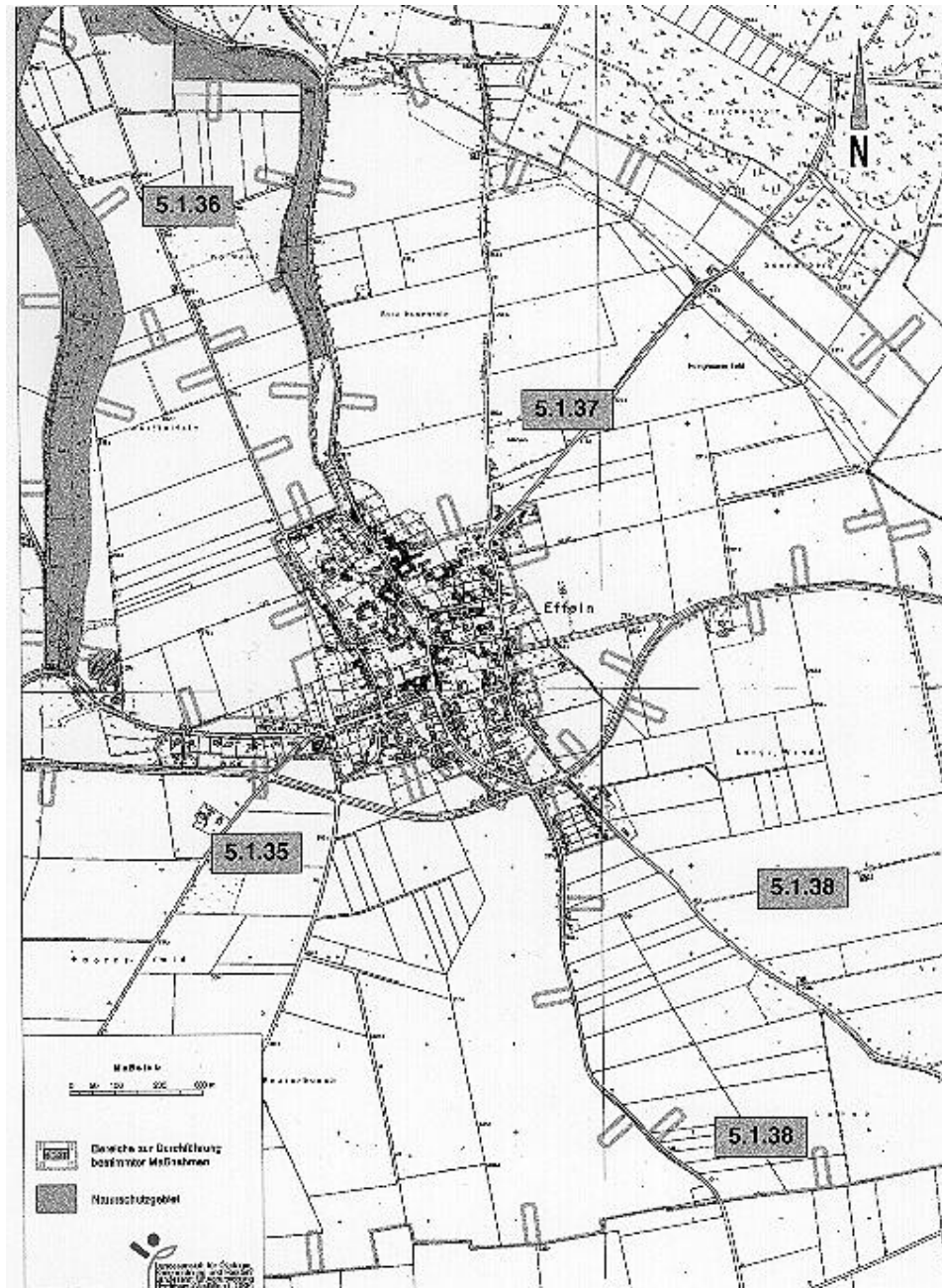


Abb. 1: Ausschnitt aus der Karte zum Landschaftsplan II des Kreises Soest

Über die Nummerierung besteht die Verbindung zum textlichen Teil des Landschaftsplanes, in dem für die einzelnen Landschaftsteilräume die Entwicklungsmaßnahmen nach Art und Umfang pauschal festgesetzt sind.

Parallel zum offiziellen Aufstellungsverfahren veranstaltete die Untere Landschaftsbehörde Bürgerversammlungen und gemeinsam mit der Landwirtschaftskammer Informationsversammlungen für die

vom Landschaftsplan betroffenen Eigentümer und Pächter. Dabei wurde das Prinzip der Freiwilligkeit des Soester Modells immer wieder ausdrücklich betont. Dadurch fand die Landschaftsplanung eine recht große Akzeptanz. Da die Entwicklungsmaßnahmen nur pauschal festgesetzt wurden und deren Lage innerhalb der Landschaftsteilräume mit den Eigentümern vereinbart werden sollte, fehlte die unmittelbare Betroffenheit durch Eingriffe in Eigentum und Besitz. Auch in diesem Stadium wurde be-

reits die vorgesehene Mitwirkung des Amtes für Agrarordnung in Aussicht gestellt, welches in Bodenordnungsverfahren durch Flächenerwerb und -tausch die für Entwicklungsmaßnahmen erforderlichen Flächen bereitstellen und den Eigentümern in erforderlichem Umfang Ersatzflächen verschaffen sollte.

Die Zahl der Einwendungen war daher mit 57 (davon 25 durch Landwirte) relativ gering, so dass die Akzeptanz der Planung auch bei den Kreistagsmitgliedern sehr hoch war und der Landschaftsplan nach zügiger Bearbeitung im Kreistag verabschiedet und im Juni 1997 rechtskräftig wurde.

Bereits Ende 1994, also über 3 Jahre vor Rechtskraft des Landschaftsplanes wurde das Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Anröchte - Effeln (Verfahren nach § 86 FlurbG) als erstes einer Kette von geplanten Bodenordnungsverfahren eingeleitet.

Das Flurbereinigungsgebiet liegt im äußersten Süden des Landschaftsplangebietes und umfasst drei Landschaftsteilräume in Größe von ca. 270 ha. Diese Begrenzung wurde zunächst bewusst relativ klein gehalten, um eine zügige Abwicklung zu gewährleisten und auch um Erfahrungen mit dem Soester Modell zu sammeln. Auch hier wurde den Teilnehmern das Prinzip der Freiwilligkeit im Einleitungsbeschluss garantiert, so dass von 70 Teilnehmern nur ein - inzwischen zurückgenommener - Widerspruch gegen die Einleitung erhoben wurde. Innerhalb von drei Jahren ist dem Kreis Soest der Besitz an 24 ha Flächen durch Kauf und Tausch verschafft worden. Auf diesen hat der Kreis 6 ha Laubwald angelegt, 4 ha Acker in Obstwiese umgestaltet und 1 ha Feldgehölze gepflanzt. 13 ha wertvoller Grünlandflächen in Trockentälern wurden als Extensivgrünland gesichert.

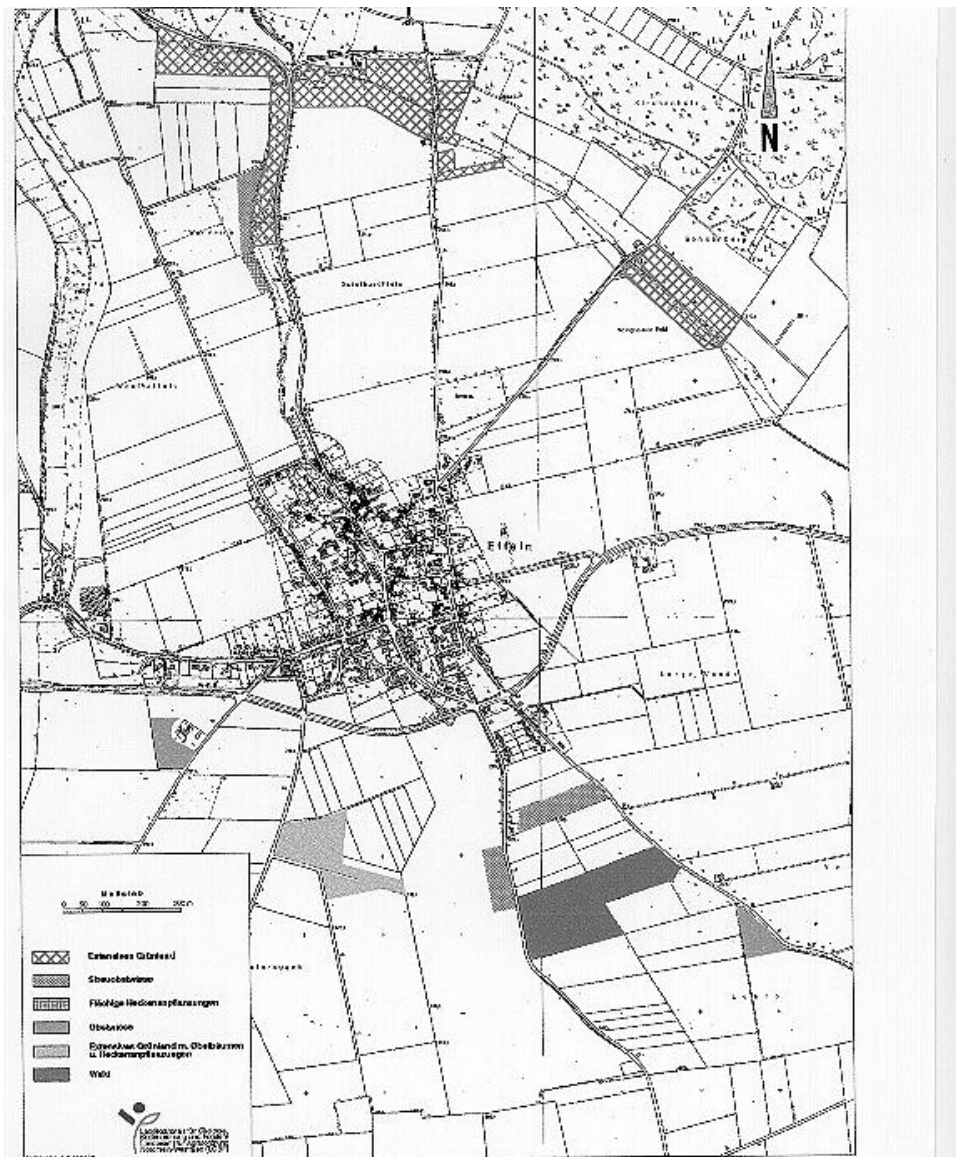


Abb. 2: Auf der Grundlage der Flurbereinigungsergebnisse umgesetzte Maßnahmen des Landschaftsplanes II

Die Grunderwerbs- und Tauschverhandlungen waren häufig zeitaufwendig und mühsam, im Hinblick auf das in der Abbildung 2 dargestellte Ergebnis jedoch erfolgreich.

Insgesamt hat sich das Soester Modell der Korridorfestsetzungen von Entwicklungsmaßnahmen im

Landschaftsplan einschließlich der einvernehmlichen Umsetzung mit Hilfe der Bodenordnung in dem geschilderten Teilgebiet bewährt, so dass die weitere Umsetzung des Landschaftsplanes II in gleicher Weise erfolgen soll.

<p><u>Ansprechpartner:</u> Klaus-Gerhard Witte, Amt für Agrarordnung Soest, Stiftstraße 53 59494 Soest</p>
--